



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., W.,K-Gasse, vertreten durch Mag. Christa Kienast, Steuerberater, 1210 Wien, Leopoldauer Platz 37, vom 15. Oktober 2008 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 2/20/21/22 vom 6. Oktober 2008 betreffend Rückforderung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträgen für den Zeitraum März 2008 bis August 2008 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw.) gab mit dem beim Finanzamt am 18. September 2008 eingelangten Schreiben bekannt, dass ihr Sohn R, geb. am XX.XX.XXXX, seine Ausbildung bei SAE Wien von November 2007 bis Oktober 2008 unterbrochen und ab November 2008 fortgesetzt habe. Das SAE Institute biete weiterführende Studien nur an, wenn genügend Studenten die Prüfungen absolvierten.

Mit Bescheid vom 6. Oktober 2008 wurden von der Bw. die für die Monate März bis August 2008 für ihrem Sohn R gewährte Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträge zurückgefordert. Begründend wurde ausgeführt, für volljährige Kinder stehe Familienbeihilfe nur unter den in § 2 Abs. 1 lit b bis f FLAG 1967 genannten Voraussetzungen zu. Da der Sohn seine Berufsausbildung mit 5.11.2007 beendet habe und sich in keiner Berufsausbildung befunden habe, habe der Anspruch auf Familienbeihilfe letztmalig für Februar 2008 bestanden.

In der dagegen fristgerecht erhobenen Berufung wandte die Bw. ein, ihr Sohn habe in der Zeit vom 2.1.2008 bis 8.7.2008 bei der Firma F ein Praktikum absolviert. Sie beantrage, die sechsmonatige Praktikumszeit als Berufsausbildung zu berücksichtigen.

Die Berufung wurde mit Berufungsvorentscheidung vom 29. Oktober 2008 abgewiesen und ausgeführt, eine Berufsausbildung vermittle nur dann einen Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn innerhalb einer angemessenen Dauer am praktischen und theoretischen Unterricht teilgenommen, eine Abschlussprüfung abgelegt werde und der Kurs nicht die auf Vermittlung von Allgemeinwissen ausgerichtet sei. Ein Praktikum alleine stelle keine Berufsausbildung im Sinne des § 2 Abs. 1 lit b FLAG 1967 dar.

In dem fristgerecht eingebrachten Vorlageantrag brachte die steuerliche Vertreterin der Bw. vor, Herr R habe seine Ausbildung nicht am 5.11.2007 beendet, sondern er sei vielmehr aufgrund eines unvorhergesehenen und auch unabwendbaren Ereignisses nicht in der Lage gewesen, seine theoretischen Ausbildung fortzusetzen. Auf Grund zu geringer Teilnehmerzahl hätte ein Unterrichtsjahr ausgesetzt werden müssen. Während dieser gezwungenermaßen eingetretenen Unterbrechung der theoretischen Ausbildung habe er zur Abrundung seiner Ausbildung ein Praktikum bei der Firma F absolviert, um weitere Fähigkeiten zu erwerben und auch deren praktische Umsetzung zu erlernen. Der theoretische Unterricht sei im ehestmöglichen Zeitpunkt wieder aufgenommen worden.

Von einer Vermittlung von Allgemeinwissen könne nicht die Rede sein, da Herr R u.a. in die Assistenz im Projektmanagement, in das Screendesign, in die Animation, usw. eingeführt worden sei.

Über die Berufung wurde erwogen:

Folgender Sachverhalt wurde als erwiesen angenommen:

Der Sohn der Bw., Herr R, nahm am Webdesign & Developement Program des SAE Technology Institute Wien teil. Über seine erfolgreiche Teilnahme wurde am 5.11.2007 ein Abschlusszeugnis (Webdesign & Developement Diploma) ausgestellt. Er hat damit den ersten Studienabschnitt (Diploma-Level) bestanden und alle notwendigen Voraussetzungen für einen Einstieg ins Berufsleben erlangt.

Es steht den Studenten offen, ihr SAE Studium mit der Erlangung des Diploma zu beenden oder weiter zu studieren, um die Abschlüsse Bachelor und/oder Master anzustreben.

In der Zeit vom 2.1.2008 bis 8.7.2008 absolvierte der Sohn der Bw. bei der Firma F ein sechsmonatiges Praktikum; seine Aufgabenbereiche umfassten folgende Bereiche:

Assistenz Projektmanagement
Screendesign und Animation
administrative und organisatorische Tätigkeiten
Einkäufe und Kontrolle des Warenbestandes

Beginnend mit 2.11.2008 setzte Herr R sein Studium am SAE Institute fort.

Im Zeitraum März bis August 2008 bezog die Bw. für ihren Sohn Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträge in Höhe von 1.298,40 Euro.

Dieser Sachverhalt gründet sich auf die Angaben der Bw., die Bestätigung der Firma F , die Studienübersicht und die Anmeldeunterlagen des SAE Institute (http://www.sae.at/prospekt/Kursdetails_Wien.pdf).

Rechtliche Würdigung:

Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben nach § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967, für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist.

Der Ansicht der Bw., bei dem von ihrem Sohn in der Zeit von 2.1.2008 bis 8.7.2008 bei der Firma F absolvierten Praktikum habe es sich um eine Berufsausbildung gehandelt, ist Folgendes entgegenzuhalten:

Das Familienlastenausgleichsgesetz enthält keine nähere Umschreibung des Begriffes „Berufsausbildung“. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind unter den Begriff jedenfalls alle Arten schulischer oder kursmäßiger Ausbildung zu zählen, in deren Rahmen noch nicht berufstätigen Personen ohne Bezugnahme auf die spezifischen Tätigkeiten an einem bestimmten Arbeitsplatz das für das künftige Berufsleben erforderliche Wissen vermittelt wird (vgl. VwGH 7.9.1993, 93/14/0100; 26.6.2001, 2000/14/0192).

Ziel einer Berufsausbildung iSd § 2 Abs. 1 lit b FLAG 1967 ist es, die fachliche Qualifikation für die Ausübung des angestrebten Berufes zu erlangen. Zudem muss das ernstliche und zielstrebige, nach außen erkennbare Bemühen um den Ausbildungserfolg gegeben sein (VwGH 28.1.2003, 2000/14/0093).

Entsprechend den der Behörde vorliegenden Unterlagen ist weder für den Abschluss des Webdesign & Developement Program mit dem Webdesign & Developement Diploma noch für den im Anschluss daran möglichen Bachelor of Arts die Absolvierung eines Praktikums

notwendig. Vielmehr wäre es dem Sohn der Bw. entsprechend der auf der Homepage des SAE Institute einsehbaren Unterlagen theoretisch schon mit dem Webdesign & Developement Diploma möglich gewesen, ins Berufsleben einzusteigen.

Das absolvierte Praktikum stellt keine unabdingbare Voraussetzung im Rahmen des Webdesign & Developement Program dar und kann daher auch nicht im Zusammenhang mit diesem als Berufsausbildung angesehen werden, auch wenn der Sohn der Bw. damit die Möglichkeit hatte, sein erworbenes theoretisches Wissen praktisch umzusetzen.

Daran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, dass der Sohn der Bw. seine Ausbildung zum Bachelor of Arts aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen nicht fortsetzen konnte, da von Seiten des SAE Technology Institutes auf Grund zu geringer Teilnehmerzahl diese Ausbildung nicht zeitlich anschließend angeboten wurde.

Auch für sich betrachtet stellt das vom Sohn der Bw. absolvierte Praktikum keine Berufsausbildung im oben dargelegten Sinn dar, zumal dieser dadurch in keinem selbständigen Beruf ausgebildet wurde. Entsprechend der der Behörde vorgelegten Bestätigung der Firma Fonda umfasste der Aufgabenbereich des Sohnes der Bw. bestimmte, im Einzelnen angeführte Aufgabenbereiche, es kann daher nicht davon die Rede sein, dass ihm „ohne Bezugnahme auf die spezifischen Tätigkeiten an einem bestimmten Arbeitsort das für das künftige Berufsleben erforderliche Wissen vermittelt wurde“, wie dies die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes voraussetzt, um das Vorliegen einer Berufsausbildung bejahen zu können.

Die Familienbeihilfe war daher in der Zeit von März bis August 2008 zu Unrecht bezogen worden.

Wer Familienbeihilfe zu Unrecht bezogen hat, hat die entsprechenden Beträge gemäß § 26 Abs. 1 FLAG 1967 zurückzuzahlen. Zurückzuzahlende Beträge können auf fällige oder fällig werdende Familienbeihilfen angerechnet werden.

Die Verpflichtung zur Rückerstattung unrechtmäßiger Beihilfenbezüge ist von subjektiven Momenten unabhängig und allein an die Voraussetzung des Fehlens der Anspruchsvoraussetzungen für den Leistungsbezug geknüpft (vgl. VwGH 19.3.2008, 2008/15/0002).

Gemäß § 33 Abs. 4 Z 3 lit a EStG 1988 steht einem Steuerpflichtigen, dem auf Grund des FLAG 1967 Familienbeihilfe gewährt wird, im Wege der gemeinsamen Auszahlung mit der Familienbeihilfe ein Kinderabsetzbetrag von monatlich 50,90 Euro für jedes Kind zu. Wurden die Kinderabsetzbeträge zu Unrecht bezogen, ist § 26 FLAG 1967 anzuwenden.

Da der Sohn der Bw. – wie oben dargelegt – in der Zeit von März bis August 2008 die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Familienbeihilfe nicht erfüllte, erfolgte die Rückforderung der an die Bw. ausbezahlten Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträge im Sinne der genannten Bestimmungen für diesen Zeitraum zu Recht.

Wien, am 20. Mai 2009